

EINSPEISEVERGÜTUNGSSYSTEM (EVS) Änderung der Einspeiseprämie für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie in diesem Schreiben über eine Änderung zu Ihrer Einspeisevergütung informieren. Auslöser ist die Revision der Energieförderverordnung (EnFV) im Jahr 2019. Die folgenden Artikel der EnFV traten am 1. April 2019 in Kraft:

Art. 16 Abs. 4 EnFV

Die Einspeiseprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) steuerpflichtig sind, um 7.1495 Prozent.

und

Art. 105 Abs. 2 EnFV

Artikel 16 Absatz 4 gilt für die ab dem 1. Januar 2019 produzierte Elektrizität.

Gemäss den uns vorliegenden Angaben unterliegen Sie als Betreiber einer oder mehrerer EVS-Anlagen der Mehrwertsteuerpflicht, wodurch Sie von dieser Reduktion betroffen sind.

Was bedeutet dies für Ihre Einspeisevergütung?

Der Vergütungssatz einer EVS-Anlage setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Referenzmarktpreis und der Einspeiseprämie.

Der Referenz-Marktpreis wird weiterhin zum MwSt-Normalsatz versteuert. Die Einspeiseprämie wird weiterhin ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt. Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreiber wird die Einspeiseprämie für ab dem 1. Januar 2019 produzierte Elektrizität jedoch um 7.1495 % reduziert. Somit wird die Einspeiseprämie für Produktionsperioden ab dem 1. Januar 2019 wie folgt berechnet:

$$\text{red. Einspeiseprämie} = (\text{Vergütungssatz} - \text{Referenzmarktpreis} * (1 + 7.7\%)) * (1 - 7.1495\%)$$

Mit dieser Massnahme wird die Höhe der Vergütung wieder dem Niveau der Auszahlungen für Produktionsperioden vor 2018 angepasst (mehr dazu unter «Hintergrund der Vergütungsanpassung»).

Beispielbeleg „Einspeisung zum Referenzmarktpreis“

Anhand eines fiktiven Beispiels zeigen wir Ihnen die Berechnung der Vergütung. Dazu verwenden wir folgende Annahmen als Grundlage:

- Technologie: Photovoltaik
- Vergütungssatz gem. Bescheid / Verfügung: 15.4 Rp./kWh inkl. MwSt.
- Referenzmarktpreis (RMP) für die Photovoltaik Quartal 2019/1: 4.897 Rp./kWh exkl. MwSt.

Pos.	Menge	Tarif 1	MwSt %	Betrag	Storno Ref.
00099999 Anlage Muster AG - Musterstadt					
01.01.2019-31.01.2019 2					
Vergütung Einspeiseprämie Photovoltaik 3					
1	1'000.1 kWh	9.402 Rp./kWh	0.0 %	-94.03 CHF	
Vergütung Referenzmarktpreis Photovoltaik 4					
2	1'000.1 kWh	4.897 Rp./kWh	7.7 %	-48.97 CHF	

1 Tarif: Neue Spalte mit den Netto-Tarifen der einzelnen Positionen

2 Produktionszeitraum

3 Der Tarif der Einspeiseprämie wird aus dem Vergütungssatz gemäss Verfügung abzüglich des Brutto-Referenzmarktpreises berechnet und um den Prozentsatz reduziert. In unserem fiktiven Beispiel erfolgt die Berechnung wie folgt:

$$\begin{aligned}
 \text{Red. Einspeiseprämie} &= (\text{Vergütungssatz} - (\text{RMP inkl. MwSt})) \cdot (1 - \text{Prozentsatz}) \\
 &= (15.4 \text{ Rp./kWh} - (4.897 \text{ Rp./kWh} \cdot (1 + 7.7\%))) \cdot (1 - 7.1495\%) \\
 &= (15.4 \text{ Rp./kWh} - 5.274 \text{ Rp./kWh}) \cdot 0.928505 \\
 &= 9.402 \text{ Rp./kWh}
 \end{aligned}$$

Bitte beachten Sie, dass auf unseren Belegen ein auf drei Nachkommastellen gerundeter Tarif aufgeführt ist. Da unsere Berechnungen tatsächlich genauer sind und auf mehr Nachkommastellen beruhen, kann es zwischen dem aufgedruckten Tarif und dem aufgedruckten CHF-Betrag zu leichten Rundungsdifferenzen kommen.

4 Netto-Referenzmarktpreis des jeweiligen Produktionszeitraums

Berechnung der Einspeiseprämie bei Anlagen in der Direktvermarktung

Die Berechnung der reduzierten Einspeiseprämie verhält sich wie bei Anlagen mit Einspeisung zum Referenzmarktpreis.

Nachvergütungen für Produktionsperioden vor 2019

Falls Sie Fragen zu Abrechnungen von Produktionsperioden vor 2019 haben, finden Sie dazu eine Lesehilfe auf unserer Homepage unter www.pronovo.ch > Services > Formulare und Dokumente > Dokumente > Einspeisevergütungssystem (EVS). Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

Hintergrund der Vergütungsanpassung

Die Vergütungssätze des EVS werden vom Bundesamt für Energie (BFE) anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen berechnet. Dabei wurde die Mehrwertsteuer als Gestehungskosten analog der Investitions-, Betriebs- oder Kapitalkosten bei der Berechnung der Vergütungssätze berücksichtigt. Deshalb sind die Vergütungssätze inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Bis und mit dem Jahr 2017 wurde bei mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibern die Mehrwertsteuer von der Gesamtvergütung abgezogen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes und der Energieförderverordnung per 1. Januar 2018 wird die Vergütung aufgeteilt in Einspeiseprämie und Referenzmarktpreis. Auf die Einspeiseprämie wird keine Mehrwertsteuer mehr erhoben. Dadurch fielen die Netto-Vergütungen für das Produktionsjahr 2018 höher aus als zuvor, was zu einer finanziellen Mehrbelastung des Netzzuschlagsfonds führte. Um die Auszahlungen im EVS langfristig zu gewährleisten, wurde die Übervergütung mit der aktuellen Verordnungsrevision wieder korrigiert. Die Korrektur der Einspeiseprämie um 7.1495 % betrifft die Produktionsperioden ab dem 1. Januar 2019. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Reduktion der Einspeiseprämie um den Anteil des aktuellen Mehrwertsteuersatzes von 7.7 %. Die Berechnung gestaltet sich wie folgt:

$$\text{Prozentsatz} = 1 - \left(\frac{100\%}{107.7\%} \right) \cong 7.1495\%$$

Details zur Mehrwertsteuerpraxis

Aus steuerlicher Sicht ist zu entscheiden, ob es sich bei den Vergütungen und Zuschlägen um Entgelte für **Energielieferungen** (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), **Kostenausgleichszahlungen** (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG) oder Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt. Zu beachten ist insbesondere, dass der Erhalt von **Kostenausgleichszahlungen** nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führt.

Beim **Referenzmarktpreis** handelt es sich um ein Entgelt aus einer steuerbaren Leistung (Stromlieferung) nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG. Die Auszahlung des Referenzmarktpreises ist daher mit Mehrwertsteuer belegt.

Bei der **Einspeiseprämie** handelt sich mangels Leistung um ein Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG (Kostenausgleichszahlung). Die Einspeiseprämie wird nicht mit Mehrwertsteuer belegt.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über Ihre Einspeisevergütung gegeben zu haben und stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG

Thomas Dietschi
Leiter Datenmanagement & Abrechnung

Yasmin Rosskopf
Datenmanagement & Abrechnung